

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1910.

Nr. 42.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. S. 925.

(Nr. 3801.) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 9. Juli 1910.

Auf Grund des § 51 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) hat der Bundesrat folgende Ausführungsbestimmungen beschlossen:

Zum I. und IX. Abschnitt.

Sonderfabriken.

(Zu §§ 5 und 49.)

1. Als bestehende Sonderfabriken im Sinne der §§ 5 und 49 sind die folgenden anzusehen:

- a) die Vereinigten chemischen Fabriken Leopoldshall,
- b) Concordia, chemische Fabrik, Leopoldshall,
- c) die chemische Fabrik Friedrichshütte, Leopoldshall,
- d) die Staßfurter chemische Fabrik, Staßfurt,
- e) die chemische Fabrik von Beit & Co., Staßfurt,
- f) die chemische Fabrik Harburg-Staßfurt, Staßfurt,
- g) die chemischen Werke Schönebeck, Schönebeck,
- h) die chemische Fabrik von Schachnow & Wolff, Leopoldshall.

2. Soweit in einer Sonderfabrik eine Weiterverarbeitung zu anderen als den im § 2 Abs. 1 b und c bezeichneten Erzeugnissen stattfindet, ist die Art und Menge der dabei gewonnenen Erzeugnisse der Verteilungsstelle nach ihrer näheren Anweisung in bestimmten Zeiträumen mitzuteilen. Den Beauftragten der Verteilungsstelle ist der Zutritt zu den Fabrikräumen jederzeit zu gestatten und jede geforderte Auskunft über den Fabrikbetrieb und den Absatz der Erzeugnisse zu

Reichs-Gesetzbl. 1910.

137

Ausgegeben zu Berlin den 13. Juli 1910.



erteilen; auch sind ihnen auf Erfordern zum Zwecke der Nachprüfung der gemachten Angaben die Bücher und Belege der Fabrik vorzulegen.

3. Soweit es einer Sonderfabrik nicht möglich ist, im Laufe eines Kalenderjahrs von Kaliwerksbesitzern eine Rohsalzmenge, die der in der Zeit vom 1. Mai 1909 bis dahin 1910 zur Verarbeitung bezogenen Menge, berechnet auf reines Kali, entspricht, zu denselben Durchschnittspreisen wie in diesem Zeitraum zu erhalten, dürfen Kaliwerksbesitzer die fehlende Menge über ihre Beteiligungsziffer hinaus an die Sonderfabrik gegen eine ermäßigte Abgabe liefern.

4. Auf Lieferungen an eine Sonderfabrik, die beim Inkrafttreten des Gesetzes mehr als die Hälfte der Anteile eines Kaliwerkes besessen hat, finden die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die Lieferungen die Rohsalzmenge überschreiten, die die Sonderfabrik in der Zeit vom 1. Mai 1909 bis dahin 1910 von diesem Kaliwerke bezogen hat.

5. Die Verteilungsstelle ist ermächtigt, die Abgabe so zu ermäßigen, daß der Preis für die Einheit reinen Kalis unter Hinzurechnung der Abgabe nicht über den von der Sonderfabrik in der Zeit vom 1. Mai 1909 bis dahin 1910 gezahlten Durchschnittspreis hinausgeht. Gegen den Ermäßigungsbeschluß steht dem Kaliwerksbesitzer innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an den Bundesrat zu.

Zum II. Abschnitt.

Feststellung der Gesamtmenge des Kaliabsatzes.

(Zu § 7.)

1. Zur Feststellung der Gesamtmenge des Absatzes im Vorjahr haben die Kaliwerksbesitzer der Verteilungsstelle bis zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt unter Benützung eines von ihr aufzustellenden Vordrucks die erforderlichen Angaben zu machen.

2. Die Verteilungsstelle hat sich bei der jährlichen Festsetzung der Gesamtmenge des Absatzes für das Inland und das Ausland nach Möglichkeit dem voraussichtlichen Bedarfe der Verbraucher anzupassen. Sie hat sich über den jeweilig vorliegenden Bedarf zu unterrichten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Angaben über den tatsächlichen Absatz, den vorhandenen Auftragsbestand und die vorliegende Nachfrage von den Kaliwerksbesitzern in bestimmten Zeiträumen einzuziehen. Ergibt sich ein die festgesetzte Absatzmenge übersteigender Bedarf der Verbraucher, so ist die Erhöhung der festgesetzten Absatzmenge alsbald vorzunehmen.

3. Es bleibt Vereinigungen von Kaliwerksbesitzern überlassen, den auf sie entfallenden Absatz für das Inland und Ausland einerseits und in den einzelnen Sorten andererseits unter ihre Mitglieder nach den unter diesen getroffenen Vereinbarungen zu verteilen.

Verfahren bei der Festsetzung der Beteiligungsziffern.

(Zu §§ 8 ff.)

1. Bei der Festsetzung der Beteiligungsziffer eines Kaliwerkes sowie bei jeder Änderung im Umfang des Abbaufeldes ist der Verteilungsstelle nach ihrer näheren Bestimmung ein Lageplan vorzulegen, aus dem die Ausdehnung des der Beteiligung zu Grunde zu legenden Abbaufeldes und die Lage der Grubenbaue, der in dem Abbaufelde vorhandenen Bohrungen sowie der Aufschlüsse auf Nachbarfeldern, auf die Bezug genommen wird, deutlich hervorgehen. Dem Lageplan ist eine Beschreibung der durch Grubenbaue und Bohrungen erschlossenen Kalisalzlager nebst den Analyseergebnissen der Bohrungen beizufügen.

2. In dem Verfahren zur Festsetzung der Beteiligungsziffern können von der Verteilungsstelle Sachverständige hinzugezogen werden. Zur Erstattung geologischer Gutachten ist in Bundesstaaten, für die eine geologische Landesanstalt besteht, vorzugsweise diese heranzuziehen.

3. Wenn ein Kaliwerk, das in der dem Gesetze beigelegten Beteiligungstabelle nicht aufgeführt ist, bereits vor Verkündung des Gesetzes lieferungsfähig geworden ist, so wird seine Beteiligungsziffer für die Zeit bis Ende 1911 entsprechend der Beteiligungsziffer solcher Werke festgesetzt, die ihm hinsichtlich der Ausdehnung und Beschaffenheit der Kalisalzlager und der Leistungsfähigkeit der Betriebseinrichtungen am nächsten stehen.

Gewährung einer Ausgleichsbeteiligung an Kaliwerksbesitzer, die einzelne Kalisalzsorfen nicht zu liefern vermögen.

(Zu § 8 Abs. 5.)

Unter die Bestimmung des § 8 Abs. 5 fallen die sogenannten Carnallitwerke hinsichtlich der Lieferung von Rohsalzen der Gruppe II im § 20. Diesen Werken steht das Recht zu, ihre Beteiligung in der genannten Gruppe ganz oder teilweise derart zu erfüllen, daß sie an Stelle von fünfundfünfzig Hundertteilen ihrer Beteiligung in jener Gruppe Salze der Gruppe III im § 20 im Verhältnis von 4 zu 3, an Stelle von dreißig Hundertteilen der Beteiligung Salze der Gruppe IV im § 20 im Verhältnis von 10 zu 3 und an Stelle von fünfzehn Hundertteilen der Beteiligung Salze der Gruppe V im § 20 im Verhältnis von 10 zu 3 liefern.

Zum IV. Abschnitt.

Gewährung von Abzügen.

(Zu §§ 21 und 24.)

1. Sämtlichen inländischen Abnehmern größerer Mengen sind von den im § 20 angegebenen Preisen spätestens am Jahreschluß Abzüge (Rabatte) zu ge-



währen, die bei den nachstehenden Salzorten für 1 Doppelzentner Salz nicht niedriger sein dürfen als folgende Sätze:

	bei jährlicher Abnahme von mindestens			
	10 bis 499	500 bis 4 999	5 000 bis 12 000	über 12 000
	Doppelzentner reines Kali			
	Pfennig	Pfennig	Pfennig	Pfennig
bei Chlorkalium berechnet auf 80 Prozent K Cl	20	40	60	80
bei schwefelsaurem Kali berechnet auf 90 Prozent K_2SO_4	20	40	60	80
bei schwefelsaurem Kaliummagnesia berechnet auf 48 Prozent K_2SO_4	10	20	30	40

2. Die in Ziffer 1 angegebenen höchsten Rabatte für Chlorkalium und schwefelsaures Kali können beim Absatz nach solchen Ländern, die infolge hoher Frachten, ungünstiger Schiffsverbindungen oder des Wettbewerbes anderer Produkte der Einföhrung der genannten Salze Schwierigkeiten bieten, auch bei Abnahme geringerer als der in den bezeichneten Ausführungsbestimmungen angegebenen Mengen bewilligt werden. Die Entscheidung trifft im einzelnen Falle die Verteilungsstelle.

Frachtenausgleich und Frachtvergütung.

(Zu § 22.)

1. Als Ausgangsstationen für den Frachtenausgleich und die Frachtvergütung werden Staßfurt, Wienenburg und Salzungen bestimmt. Bei der Frachtberechnung ist die für den Empfänger günstigste Ausgangsstation zu Grunde zu legen.

2. Der Empfänger hat die Fracht von der Ausgangsstation bis zum Empfangsort zu zahlen. In den Fakturen ist die wirkliche und die vom Empfänger zu zahlende Fracht zu vermerken. Der Unterschied ist einstweilen vom Kaliwerksbesitzer zu vereinnahmen oder vorzuschießen. Die Faktura oder eine Abschrift ist bis zum fünften Tage des auf die Ausfertigung folgenden Monats an die Verteilungsstelle einzusenden, welche die vereinnahmten oder vorgeschossenen Frachtunterschiede den Konten der Kaliwerksbesitzer zur Last oder gut schreibt. Am Jahreschlusse wird ein Ausgleich der Konten der Kaliwerksbesitzer in der Weise vorgenommen, daß die von ihnen vereinnahmten oder vorgeschossenen Frachtunterschiede gleichmäßig auf alle nach Maßgabe ihrer Beteiligungsziffern verteilt werden. Jedoch haben Kaliwerksbesitzer, die von einem Werke liefern, das von dem Empfangsort weiter als 750 km und auch weiter entfernt ist, als



die für den Empfänger günstigste Ausgangsstation, den Frachtanteil bis zu dieser Ausgangsstation selbst zu tragen.

3. Für Stationen, die mehr als 500 Kilometer von den unter Ziffer 1 genannten Ausgangsstationen entfernt liegen, ist den Empfängern eine Vergütung von 10 Prozent, für solche, die mehr als 600 Kilometer entfernt sind, eine Vergütung von 15 Prozent, für solche, die mehr als 700 Kilometer entfernt sind, eine Vergütung von 20 Prozent und endlich für solche, die mehr als 750 Kilometer entfernt sind, eine Vergütung von 25 Prozent der nach Ziffer 2 zu zahlenden Frachtsumme zu gewähren, mit der Maßgabe jedoch, daß für die weiter als 500, 600, 700 oder 750 Kilometer gelegenen Stationen kein niedrigerer als der diesen Entfernungen entsprechende Tariffuß berechnet wird.

4. Die in Anrechnung kommenden Frachtvergütungen sind auf den Fakturen von der vom Empfänger zu zahlenden Frachtsumme in Abzug zu bringen, den Kaliwerksbesitzern in gleicher Weise wie die von ihnen vorgeschossenen Frachtausgleichsbeträge von der Verteilungsstelle gutzuschreiben und am Jahres- schluß auf sämtliche Kaliwerksbesitzer nach Maßgabe ihrer Beteiligungsziffern zu verteilen.

5. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Kaliwerksbesitzer aus seinem Kaliwerke Kalisalze an eine ihm gehörige Fabrik zur Weiterverarbeitung zu anderen als den im § 2 Abs. 1 b und c bezeichneten Erzeugnissen absetzt, ohne daß wirkliche Frachtkosten entstehen.

Lieferungen von Kalisalzen nach deutschen Schutzgebieten.

(Zu § 25.)

Sendungen von Kalisalzen nach den deutschen Schutzgebieten werden bis zur Ankunft im Schutzgebiet als Auslandsendungen behandelt. Wird glaubhaft nachgewiesen, daß die Salze im Schutzgebiete verbraucht sind, so ist der Preis auf den für Inlandsendungen vorgeschriebenen Höchstpreis zu ermäßigen. Als Nachweis genügt eine Bescheinigung der zuständigen Ortsbehörde im Schutzgebiete. Von der Ermäßigung ist unter Angabe der Art und Menge der Salze der Verteilungsstelle Mitteilung zu machen, die die im Schutzgebiete verbrauchten Mengen dem liefernden Kaliwerksbesitzer auf seinen Anteil am Inlandsabsatz anzurechnen hat.

Zum V. Abschnitt.

Erhebung der Abgaben.

(Zu § 28.)

1. Die Kaliwerksbesitzer haben monatlich eine Nachweisung der fälligen Reichsabgaben nach Muster 1 der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle bis zum 5. des folgenden Monats in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die erste Nach-
weisung hat die Zeit vom Tage der Verkündung des Gesetzes (28. Mai 1910)

bis Ende Juni 1910 zu umfassen. Die Angaben der Kalisalzmengen in den Nachweisungen sind unter Fortlassung der überschießenden Bruchteile auf volle Doppelzentner abzurunden. Die Hebestelle hat auf Grund der Nachweisung die Abgaben festzusetzen und den Kaliwerksbesitzer aufzufordern, den festgesetzten Betrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuzahlen. Eine Ausfertigung der Nachweisung, auf der die Hebestelle die Zahlung zu bescheinigen hat, wird dem Kaliwerksbesitzer zurückgegeben.

2. Die Hebestelle hat über die Einnahme aus den Abgaben für Kalisalze ein Einnahmebuch nach Muster 2 zu führen, zu dem die andere Ausfertigung der Nachweisung als Beleg zu nehmen ist.

3. Die Einnahmebücher nebst Belegen sind nach Schluß des Vierteljahrs den Direktivbehörden einzureichen, von diesen rechnerisch zu prüfen und sodann der Verteilungsstelle zur Nachprüfung der von den Kaliwerksbesitzern in den Nachweisungen gemachten Angaben zu übersenden. Nach Schluß der Nachprüfung sind die Einnahmebücher und Belege baldigst den Direktivbehörden mit einer Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung zurückzusenden.

4. Die nach § 26 zu entrichtende Abgabe bleibt außer Hebung, wenn der Kaliwerksbesitzer die auf ihn für das Kalenderjahr entfallende Gesamtmenge des Absatzes um nicht mehr als 10 vom Hundert überschritten hat und wenn er die Erklärung abgibt, daß er auf Zuteilung einer entsprechenden Absatzmenge für das folgende Kalenderjahr verzichtet.

5. Die Bundesstaaten erhalten für die ihnen durch die Erhebung der Abgabe und ihre sonstige Mitwirkung bei Ausführung des Gesetzes erwachsenden Kosten eine Vergütung von 2 vom Hundert der von ihnen erhobenen Abgaben.

Zum VI. Abschnitt.

Einrichtung der Verteilungsstelle und der Berufungskommission.

(Zu §§ 30 und 31.)

1. Die Verteilungsstelle und die Berufungskommission haben ihren Sitz in Berlin.

Der Vorsitzende kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen an anderen Orten abgehalten werden.

2. Der Vorsitzende und die vom Reichskanzler zu ernennenden Beisitzer der Verteilungsstelle haben vor ihrer Ernennung die Erklärung abzugeben, daß sie weder Anteile privater Kaliwerke besitzen noch an deren Erträgnis beteiligt sind.

Die Mitglieder der Berufungskommission haben vor ihrer Ernennung die Erklärung abzugeben, daß sie weder ein Kaliwerk oder Anteile privater Kaliwerke besitzen oder an deren Erträgnis beteiligt sind, noch der Verwaltung oder dem Aufsichtsrat eines Kaliwerkes angehören.

¹
Gleichzeitig haben sie sich zu verpflichten, falls später Umstände eintreten sollten, nach denen der Inhalt der Erklärung nicht mehr zutrifft, dem Reichskanzler sofort Anzeige zu erstatten.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Stellvertreter.

3. Die Ernennung und Wahl der Mitglieder der Verteilungsstelle und der Stellvertreter erfolgt erstmalig für die Zeit bis zum 30. Juni 1912, die der Berufungskommission für die Zeit bis zum 31. Dezember 1912, von diesen Zeitpunkten ab jedesmal für die Dauer von 5 Jahren. Die Ausscheidenden können wieder ernannt oder gewählt werden.

Das Amt eines Mitglieds erlischt, wenn Tatsachen eintreten, die seine Ernennbarkeit oder Wählbarkeit ausschließen. Ob solche Tatsachen vorliegen, entscheidet der Reichskanzler.

4. Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrats eines der ernannten Mitglieder zum Vorsitzenden, einen der ernannten Stellvertreter zum stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Die Mitglieder sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten.

Die Beeidigung des Vorsitzenden erfolgt durch einen vom Reichskanzler beauftragten Beamten, die Beeidigung der anderen Mitglieder und Stellvertreter durch den Vorsitzenden.

Auf die Beeidigung finden die Vorschriften im § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

6. Im Falle der Behinderung eines Mitglieds tritt der für dieses Mitglied ernannte oder gewählte Stellvertreter ein. Ist noch ein zweiter Stellvertreter ernannt oder gewählt, so tritt der zweite ein, falls auch der erste behindert ist.

7. Die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstes liegt dem Vorsitzenden ob. Er hat für Beschaffung der erforderlichen Hilfskräfte und Diensträume Sorge zu tragen.

Er erläßt die Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Reichskanzlers bedarf.

8. Die Verteilungsstelle und die Berufungskommission stehen unter der Aufsicht des Reichskanzlers.

9. Der Reichskanzler kann dem Vorsitzenden und den anderen Mitgliedern für ihre Mühewaltung angemessene Entschädigungen bewilligen.

Sie erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für die vortragenden Räte der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen.

Wahl der von den Kaliwerksbesitzern zu wählenden Beisitzer der Verteilungsstelle.

(Zu § 30 Abs. 1.)

10. Die Wahl der von den Kaliwerksbesitzern zu wählenden Beisitzer der Verteilungsstelle erfolgt in einer Versammlung derjenigen Kaliwerksbesitzer, welchen eine endgültige oder vorläufige Beteiligungsziffer (§§ 8, 12) zu steht.

Der Vorsitzende der Verteilungsstelle beruft die Wähler durch eingeschriebene Briefe und leitet die Wahl. Zwischen der Absendung der Briefe und der Wahl muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Die erste Wahl hat alsbald nach Erlass dieser Ausführungsbestimmungen, die weiteren Wahlen haben spätestens drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode stattzufinden.

11. Die Wahl erfolgt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten.

Das Stimmenverhältnis der Wahlberechtigten richtet sich nach den ihnen zur Zeit der Wahl zustehenden Beteiligungsziffern.

Die Wahl erfolgt, soweit nicht einstimmige Wahl durch Zuruf stattfindet, durch mündliche Stimmabgabe zu Protokoll. In diesem Falle kann jede Gruppe von Kaliverksbesitzern, welche mindestens über ein Viertel aller Beteiligungsziffern verfügt, einen Beisitzer bestimmen (Gruppenwahl). Von den dann noch zu wählenden Beisitzern wird jeder in einem besonderen Wahlgang, und zwar von den an der Gruppenwahl nicht beteiligt gewesenen Kaliverksbesitzern oder, wenn diese über weniger als ein Viertel aller Stimmen verfügen, von allen Wahlberechtigten gewählt. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Kaliverksbesitzer dürfen ihre Stimmen nicht auf mehrere Gruppen verteilen.

In gleicher Weise werden für jeden Beisitzer in je einem besonderen Wahlgang ein erster und ein zweiter Stellvertreter gewählt.

12. Beim Ausscheiden eines Beisitzers oder Stellvertreters während seiner Amtszeit findet innerhalb dreier Monate nach dem Ausscheiden Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode statt. War der Ausscheidende durch eine Gruppe gewählt, so kann diese einen Ersatzmann bestimmen. Geschieht dies nicht, so findet Mehrheitswahl durch die Mitglieder dieser Gruppe und die Kaliverksbesitzer, die nicht bei einer Gruppenwahl beteiligt waren, statt. Beim Ausscheiden eines nicht von einer Gruppe bestimmten Beisitzers oder Stellvertreters sind zur Teilnahme an der Mehrheitswahl alle Kaliverksbesitzer berechtigt.

Wahl der von den Arbeitervertretern zu wählenden Beisitzer der Verteilungsstelle.

(Zu § 30 Abs. 2.)

13. Von den Arbeitervertretern der Sektionen III und IV der Knappschaftsberufsgenossenschaft werden je ein Beisitzer der Verteilungsstelle und für jeden zwei Stellvertreter nach Maßgabe folgender Bestimmungen gewählt.

14. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der genannten Arbeitervertreter, die von dem Vorsitzenden der Sektion durch eingeschriebene Briefe berufen und von ihm geleitet wird. Zwischen der Absendung der Briefe und der Wahl muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Die erste Wahl hat vor Ablauf des Jahres 1910, die weiteren Wahlen haben spätestens einen Monat vor Ablauf der Wahlperiode stattzufinden.

15. Die Wahl erfolgt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten.

Die Vertreter jeder der beiden Sektionen III und IV wählen mittels verdeckter Stimmzettel in besonderen Wahlgängen je einen Beisitzer und je einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

16. Wählbar ist jeder im Kalibergbau unter Tage beschäftigte Arbeiter, der mindestens 30 Jahre alt ist, die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und zum Amte eines Schöffen fähig ist (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

17. Scheiden ein Beisitzer und seine Stellvertreter während ihrer Amtsperiode aus, so findet unverzüglich eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode durch die Arbeitervertreter derjenigen Sektion statt, welche den ausgeschiedenen Beisitzer gewählt hatte.

18. Die wahlberechtigten Arbeitervertreter erhalten bei Reisen, die sie besonders zum Zwecke der Wahl unternehmen, Entschädigungen nach den von der Knappschafts-Berufsgenossenschaft festgestellten Sätzen.

Verfahren der Verteilungsstelle.

(Zu § 30.)

19. Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen der Verteilungsstelle an und leitet die Verhandlungen.

20. Die Verteilungsstelle ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder und, sofern die Behinderung eines Mitglieds bekannt ist, sein Stellvertreter ordnungsmäßig geladen und mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erschienen sind.

21. In den Fällen des § 30 Abs. 2 werden vor der Einberufung der Verteilungsstelle die beiden von den Kaliberksbesitzern gewählten Beisitzer, die auszuschneiden haben, durch das Los bestimmt.

22. In eiligen Fällen kann nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung die Beschlußfassung auf schriftlichem Wege erfolgen. In diesem Falle müssen sieben Mitglieder oder Stellvertreter mitwirken.

23. Von der Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung über die besonderen Angelegenheiten eines Werkes ist ein Mitglied ausgeschlossen, das Anteile dieses Werkes besitzt oder an dessen Erträgnis beteiligt ist oder dessen Verwaltung oder Aufsichtsrat angehört oder an ihm ein besonderes wirtschaftliches Interesse hat.

Ob eine dieser Voraussetzungen vorliegt, entscheidet im Zweifelsfalle die Verteilungsstelle unter Ausschluß des beteiligten Mitglieds, ohne daß es der Zuziehung eines Stellvertreters bedarf.

24. Die Entscheidung erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.



Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

25. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

26. Die Urschrift der Entscheidung ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Behinderung von dem nach dem Lebensalter ältesten mitwirkenden Mitglied zu vollziehen.

27. Die Entscheidung ist den Beteiligten in Ausfertigung zuzustellen. Die Ausfertigung ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Behinderung von seinem Stellvertreter zu vollziehen.

28. Die Ausführung sonstiger Dienstgeschäfte kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung einzelnen Mitgliedern übertragen werden.

29. Soweit gegen die Entscheidungen der Verteilungsstelle die Beschwerde an den Bundesrat zulässig ist, ist diese beim Bundesrat einzulegen.

Ist die Frist zur Einlegung der Beschwerde versäumt, so finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechende Anwendung.

Verfahren der Berufungskommission.

(Zu §§ 31, 32.)

30. Die Berufung ist schriftlich einzulegen.

Ist die Frist zur Einlegung der Berufung versäumt, so finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechende Anwendung.

31. Der Zeitpunkt des Einganges der Berufung ist auf der Berufungsschrift bei deren Eingang zu vermerken.

32. Ist ein Gegner vorhanden, so wird ihm eine Abschrift der Berufungsschrift mit dem Anheimgehen mitgeteilt, innerhalb einer bestimmten, in der Regel nicht länger als auf einen Monat zu bemessenden Frist eine Gegenerklärung einzureichen. Zugleich ist darauf hinzuweisen, daß, wenn die Gegenerklärung innerhalb der Frist nicht eingeht, die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen werde.

33. Der Berufungsschrift, der Gegenschrift und etwaigen weiteren Schriftsätzen sollen zur Mitteilung an den Gegner Abschriften beigefügt werden. Sind die erforderlichen Abschriften nicht beigefügt, so werden sie auf Kosten dessen, der sie beizufügen hatte, angefertigt.

34. Berufungsschriften und Gegenschriften müssen entweder von den Beteiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Bevollmächtigung muß durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden, die zu den Akten abzugeben ist.

35. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

36. Der Vorsitzende beruft die Berufungskommission und leitet die Verhandlung und Beratung.

37. Die Bestimmungen in den §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder der Berufungskommission entsprechende Anwendung. Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet die Berufungskommission unter Ausschluß des abgelehnten Mitglieds, ohne daß es der Zuziehung eines Stellvertreters bedarf; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

38. Die Entscheidung ergeht auf Grund einer mündlichen Verhandlung, wenn eine solche von der Berufungskommission oder von dem Vorsitzenden für zweckdienlich erachtet wird. Auf Antrag eines Beteiligten muß eine mündliche Verhandlung stattfinden.

39. Zeit und Ort zur mündlichen Verhandlung werden von dem Vorsitzenden bestimmt.

Die Beteiligten werden von dem Termin mittels eingeschriebenen Briefes mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden.

Die Beteiligten können sich in der Verhandlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muß durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden, die zu den Akten abzugeben ist.

40. Die mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Sie beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder durch einen von diesem ernannten Berichterstatter. Sodann sind die erschienenen Beteiligten zu hören.

41. Die Berufungskommission ist befugt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und zu beeidigen.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen und beeidigen zu lassen, finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Gegen Zeugen oder Sachverständige, die sich nicht einfinden, ihre Aussage oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder nachdem der vorgeschützte Grund für unerheblich erklärt ist, verweigern, kann eine Geldstrafe bis 300 Mark verhängt werden.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnungen für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689).

42. Schon vor der Verhandlung kann der Vorsitzende die zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Anordnungen treffen, insbesondere Beweiserhebungen einschließlich der eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen vornehmen lassen.

Er ist in jedem Zeitpunkt des Verfahrens befugt, die Aufnahme des Beweises einem Mitglied zu übertragen.

43. Zu den Beweisverhandlungen sind die Beteiligten zu laden.

44. Die ordentlichen Gerichte haben unter entsprechender Anwendung der §§ 157 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshilfe zu leisten.



45. Die Berufungskommission entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freier Überzeugung.

Die Beratung und Abstimmung ist, auch wenn mündliche Verhandlung stattgefunden hat, geheim.

46. Die Entscheidung erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Bei der Abstimmung stimmt der etwa ernannte Berichterstatter zuerst. Im übrigen richtet sich bei der Abstimmung die Reihenfolge nach dem Lebensalter derart, daß der jüngste zuerst stimmt. Der Vorsitzende stimmt in allen Fällen zuletzt.

47. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen. Die Urschrift der Entscheidung ist vom Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern, die an der Entscheidung teilgenommen haben, zu vollziehen.

Die Entscheidung ist den Beteiligten in Ausfertigung zuzustellen. In den Ausfertigungen sind im Eingang die Mitglieder der Berufungskommission, welche an der Entscheidung teilgenommen haben, namentlich aufzuführen und der Tag, an dem die Entscheidung ergangen ist, anzugeben. Die Vollziehung der Ausfertigungen erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Behinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

48. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

49. Bei der Entscheidung über eine Berufung hat die Berufungskommission zugleich nach Maßgabe der §§ 91, 92 der Zivilprozessordnung zu bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Die der Berufungskommission entstandenen Auslagen sind von dem hiernach Zahlungspflichtigen einzuziehen. Die Beitreibung erfolgt durch Vermittelung der nach § 41 zu bestimmenden Landesbehörden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Das Gleiche gilt für die Beitreibung der nach Ziffer 41 Abs. 2 festgesetzten Geldstrafen.

Auf Erfordern der Berufungskommission ist von den Berufenden ein Auslagenvorschuß zu zahlen.

Die Höhe der von einem dem anderen Beteiligten zu erstattenden Kosten wird auf Antrag von der Berufungskommission festgesetzt.

Gebühren für das Verfahren vor der Berufungskommission werden nicht erhoben.

Zum X. Abschnitt.

Kontrollmaßregeln.

(Zu § 51.)

Die Verteilungsstelle hat bei der Überwachung des Absatzes von Kalisalzen mitzuwirken. Sie hat ihr Augenmerk besonders darauf zu richten, daß

der Absatz von Kalisalzen nach dem Ausland und die Herstellung der im § 2 Abs. 1 b und c bezeichneten Erzeugnisse nur durch die dazu Befugten erfolgt und daß die Beteiligung der Kaliwerke am Absatz der verschiedenen Sorten nach dem Inland und nach dem Ausland nicht überschritten wird.

2. Die Kaliwerksbesitzer haben nach näherer Anweisung der Verteilungsstelle die für die Überwachung des Absatzes erforderlichen Aufzeichnungen und Zusammenstellungen zu machen und der Verteilungsstelle von ihnen auf Erfordern Abschriften vorzulegen.

3. Sämtliche Eisenbahnwaggons, welche mit Kalisalzen beladen werden, sind auf dem versendenden Kaliwerke nach näherer Vorschrift der Verteilungsstelle mit einem in die Augen fallenden Zettel zu bekleben, aus dessen Farbe und Aufschrift deutlich zu ersehen ist, ob die Sendung Kalisalze für das Inland oder für das Ausland enthält. Auf dem Zettel ist ferner die Sorte und die Menge der Salze anzugeben. Die Vertauschung solcher Zettel auf Zwischenstationen ist untersagt. Ferner ist die Umpedition von ursprünglich für das Inland bestimmten Sendungen nach dem Ausland verboten.

4. Sendungen nach dem Ausland, deren Inhalt in den Begleitpapieren als aus Kalisalzen bestehend angegeben ist, dürfen zur Beförderung nur angenommen werden, wenn die Versendung durch Kaliwerksbesitzer erfolgt (§ 4). Dasselbe gilt von Sendungen nach dem Ausland, für welche Begleitpapiere nicht vorgeschrieben sind, sofern dem Beförderer bekannt ist, daß der Inhalt aus Kalisalzen besteht. Die Versender von Kalisalzen sind verpflichtet, in den Begleitpapieren (Frachtbriefen, Ladescheinen) den Inhalt als aus Kalisalzen bestehend anzugeben.

5. Von allen Versendungen zum Verbrauch oder zur Weiterverarbeitung im Inland, die auf inländischen Wasserstraßen erfolgen, ist der Verteilungsstelle vom Versender vor Beginn der Verladung des Schiffes unter Angabe des Namens des Schiffes und des Schiffers, der versandten Menge und der Art der Salze, der Entladestelle für das Schiff, des Bestimmungsorts und des Empfängers Anzeige zu machen.

6. Werden Kalisalze von einem Kaliwerk an eine in seiner unmittelbaren Nachbarschaft liegende Fabrik zum Zwecke der Weiterverarbeitung zu nicht unter § 2 fallenden Erzeugnissen abgesetzt, so hat der Übergang vom Kaliwerk in die Fabrik unter ständiger Überwachung der Überführung nach näherer Vorschrift der Verteilungsstelle zu erfolgen. Aber die übergeführten Salze ist nach Anweisung der Verteilungsstelle besonders Buch zu führen.

7. Kalisalze dürfen nur über Zollstraßen (§ 17 des Vereinszollgesetzes) ins Ausland gesandt werden.

8. Allen für das Ausland bestimmten Kalisalzfendungen ist ein Versendungsschein nach beiliegendem Muster 3 beizufügen, der vor dem Übergange der Sendung über die Grenze der Grenzzollstelle zu übergeben ist. Diese trägt den Schein in ein Empfangsregister nach Muster 4 ein, bescheinigt den Ausgang

der auf dem Scheine verzeichneten Kalisalze und sendet den Schein sodann unter Umschlag an die Verteilungsstelle.

Die Grenzzollstellen haben alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Fälle, in denen Kalisalze ohne Versendungsschein oder ohne Bezeichnung als Auslandsendungen ausgeführt werden, der Verteilungsstelle anzuzeigen.

Schlußbestimmung.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die zur Durchführung der vorstehenden Anordnungen erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 9. Juli 1910.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

I. Nachweisung der im Monat 19..... abgesetzten Kalisalze.

1. Es sind insgesamt abgesetzt und nach § 27 des Gesetzes vom 1910
..... dz reines Kali abgabepflichtig.
2. Davon sind abgabepflichtig:
- | | |
|------------------------------|----------------|
| A) nach § 26 des Gesetzes | dz reines Kali |
| a) zum Saße von 10 M..... | |
| b) » » » 13 »..... | |
| c) » » » 14 »..... | |
| d) » » » 16 »..... | |
| e) » » » 18 »..... | |
| B) nach § 49 des Gesetzes | |
| a) zum Saße von M..... | |
| b) » » » »..... | |
| usw. | |
- (Ort.) (Datum.)
(Unterschrift.)

II. Festsetzung der Abgabe.

Für die vorstehend aufgeführten Mengen wird die Abgabe festgesetzt:

- | | | |
|--|--------|------------|
| 1. nach § 27 des Gesetzes auf..... | M..... | Pf., |
| 2. » § 26 und § 49 des Gesetzes auf..... | »..... | »..... |
| zusammen | | M..... Pf. |

Dieser Betrag ist binnen 14 Tagen bei dem unterfertigten Amt zu zahlen.

(Ort.) (Datum.)
..... Amt.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Der vorstehend festgesetzte Betrag von M..... Pf.

(i. B.)
ist heute richtig eingezahlt worden.

(Ort.) (Datum.)
Einnahmebuch Nr.
(Stempel.) Amt.
(Unterschrift.)



Hauptamtsbezirk:

Steuerhebestelle:

Einnahmebuch für Kaliabgaben

des Amtes in

..... Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Enthält Blätter, die mit einer ange-
gesiegelten Schnur durchzogen sind.

....., den 19.....

Geführt von

(Stempel.)



Esb. Nr.	Tag der Einzahlung	Des Zahlungspflichtigen		Betrag der Abgabe		Bemerkungen
		Name	Wohnort	nach § 27 des Gesetzes A	nach § 28 und § 49 des Gesetzes A	
1	2	3	4	5	6	7

Versendungsschein für Kalisalze zur Ausfuhr.

A b s e n d e r		A r t u n d M e n g e d e r K a l i s a l z e i n d z	E m p f ä n g e r		B e z e i c h n u n g d e s B e f ö r d e r u n g s - m i t t e l s u n d d e s A u s f u h r w e g e s	B e - m e r k u n g e n
N a m e	W o h n o r t		N a m e	W o h n o r t		
1	2	3	4	5	6	7

(Ort.)

(Datum.)

(Unterschrift)

Bescheinigung der Ausfuhr.

Vorstehend bezeichnete Mengen an Kalisalzen sind heute über die Grenze ausgegangen.

Versendungsschein

Empfangsbuch Nr.

(Ort.)

(Datum.)

(Stempel)

..... Amt.



Muster 4.

Empfangsbuch für Kalisalze-Versendungsscheine.

Rechnungsjahr 19.....

Enthält Blätter, die mit einer ange-
gesiegelten Schnur durchzogen sind.

....., den 19.....

Geführt von

(Stempel.)

Ffb. Nr.	Tag des Einganges	Des Versenders		Art und Menge der Kalisalze	Tag der Ausfuhr	Der Versendungsschein ist an die Verteilungsstelle gesandt am
		Name	Wohnort			
1	2	3	4	5	6	7

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Befehlsblattes sind an die Postanstalten zu richten.

